

## Privat- und Verkehrsrechtsschutz der SLKK für VVG-Versicherte Superflex® oder Kombinierte Spital-Zusatzversicherung

### Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 04.2016)

#### 1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Variante Einzeldeckung:
- Der Versicherungsnehmer sowie seine Kinder bis 25, die im selben Haushalt leben, sind als Privatpersonen, Angestellte sowie Halter oder Lenker eines Fahrzeuges versichert. Der Versicherungsnehmer muss eine der folgenden Zusatzversicherungen der SLKK abgeschlossen haben: Superflex® oder Kombinierte Spital-Zusatzversicherung.
  - Zusätzlich versichert sind Lenker und Mitfahrer eines Fahrzeuges dieser Personen, sofern es in einen Verkehrsunfall verwickelt ist.
- b) Variante Familiendeckung:
- Der Versicherungsnehmer sowie die im selben Haushalt wohnenden Ehepartner, Konkubinatspartner und ihre Kinder bis 25 sind als Privatpersonen, als Angestellte sowie als Halter oder Lenker eines Fahrzeuges versichert. Der Versicherungsnehmer muss eine der folgenden Zusatzversicherungen der SLKK abgeschlossen haben: Superflex® oder Kombinierte Spital-Zusatzversicherung.
  - Zusätzlich versichert sind Lenker und Mitfahrer eines Fahrzeuges dieser Personen, sofern es in einen Verkehrsunfall verwickelt ist.

#### 2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) **Arbeitsrechtliche Streitigkeiten** mit dem **Arbeitgeber**.
- b) Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem **Vermieter**.
- c) **Streitigkeiten aus anderen Verträgen**, die der Versicherte als Privatperson abgeschlossen hat.
- d) Verteidigung im **Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten oder bei Handeln in Notwehr oder Notstand. *Lautet der Vorwurf auf eine vorsätzliche Verletzung von Straf- oder Administrativvorschriften, übernimmt die CAP am Ende des Verfahrens rückwirkend die nicht bereits durch das zuständige Gericht entschädigten Kosten, wenn durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt ist, die versicherte Person freigesprochen oder nur der fahrlässigen Verletzung einer Strafvorschrift schuldig gesprochen wird (ausgeschlossen ist insbesondere die Deckung bei Freispruch infolge Verjährung oder Schuldunfähigkeit sowie bei Rückzug des Strafantrages aus irgendeinem Grund).*
- e) **Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- f) **Geltendmachung von Ansprüchen** aus dem **Opferhilfegesetz**.
- g) Streitigkeiten mit **öffentlichen oder privaten Versicherungen**, die den Versicherten decken.
- h) **Nachbarrechtliche Streitigkeiten**, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen.
- i) **Enteignung** von Grundstücken und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen.
- j) **Einsprache gegen ein Baugesuch** des Nachbarn.
- k) **Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern** betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.
- l) **Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten** mit Behörden.
- m) **Rechtsberatung** (keine aussergerichtliche oder gerichtliche Vertretung) im Personen-, Familien-, Scheidungs- und Erbrecht.

Die Versicherung gilt sowohl im Verkehrs- als auch im Nicht-Verkehrsbereich.

### 3. **Versicherte Leistungen**

- a) Leistungen des Rechtsdienstes der CAP.
- b) Geldleistungen bis **maximal CHF 500'000.00** pro Schadenfall für:
  - **Kosten von Expertisen und Analysen**
  - **Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten**
  - **Reisekosten** bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
  - **Parteientschädigungen** inklusive Inkassokosten in diesem Zusammenhang
  - **Anwaltshonorare** zu den ortsüblichen Tarifen
  - **Strafkautionen** (nur Vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der EU/EFTA sind die versicherten Leistungen auf maximal CHF 100'000 begrenzt.
- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- e) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder mehreren versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

### 4. **Örtliche und zeitliche Geltung**

- a) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.
- c) Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall bei Auflösung des Superflex® oder der kombinierten Spital-Zusatzversicherung oder wenn das Vertragsverhältnis zwischen der SLKK und der CAP beendet wird.

### 5. **Abwicklung eines Schadenfalles - Freie Anwaltswahl**

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: **SLKK, Hofwiesenstrasse 370, Postfach 5746, 8050 Zürich, Tel. +41 (0)44 368 70 30, [www.slkk.ch](http://www.slkk.ch)**. Die SLKK bestätigt auf der Schadenanzeige unter Angabe des Versicherungsbeginns für diesen Rechtsschutz, dass das Mitglied versichert ist, und leitet den Fall zur Bearbeitung an die CAP Rechtsschutz, Grosskundenbetreuung, Postfach, 8010 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, [capoffice@cap.ch](mailto:capoffice@cap.ch), [www.cap.ch](http://www.cap.ch) weiter.
- b) Der Versicherte kann die freie Anwaltswahl verlangen und darf den gewünschten Rechtsvertreter nach Zustimmung der CAP beauftragen.
- c) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehältlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Der Versicherte übermittelt der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall und entbindet seinen Rechtsvertreter gegenüber der CAP vom Anwaltsgeheimnis. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- d) Kommt die CAP zum Schluss, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich mit Orientierungskopie an die SLKK. Gleichzeitig weist die CAP darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
- e) Leitet das Mitglied trotz Verweigerung der Leistung wegen Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten einen Prozess ein, und erwirkt es dadurch ein Urteil, das günstiger ausfällt als die von der CAP schriftlich begründete Lösung, übernimmt die CAP die durch dieses Vorgehen entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

## **6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen**

- a) Fälle und Leistungen, die unter Art. 2 und 3 nicht erwähnt sind.
- b) Schadenfälle als Fahrzeugführer: Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenfalls keinen gültigen Führerausweis besass oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war.
- c) Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gesellschafter oder mit einem Verwaltungsratsmandat stehen.
- d) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht.
- e) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien.
- f) Streitigkeiten betreffend Raumpläne, Nutzungspläne oder Güterzusammenlegungen.
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zwangsverwertung von Liegenschaften oder einem Bauhandwerkerpfandrecht.
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum.
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren und mit spekulativen Rechtsgeschäften.
- j) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten.
- k) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist.
- l) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion.
- m) Wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen handelt, die durch dieselbe Police versichert sind (dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf den Versicherungsnehmer selbst).
- n) Wenn der Versicherte gegen die SLKK, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will. Wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

## **7. Informationen zum Datenschutz**

Die SLKK sowie die CAP behandeln die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachten bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und seiner Verordnung. Die Daten werden nur für die gewünschten Zwecke genutzt (z.B. Erstellen einer Offerte/Police oder Zustellung von Unterlagen) und nicht an Dritte weitergegeben. Um einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können und die Kosten zu optimieren, werden die Dienstleistungen der CAP teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die CAP auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe der Daten ihrer Versicherten angewiesen. Im Zusammenhang mit Produktoptimierungen bearbeitet die CAP die Daten für interne Marketingzwecke. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.